

Präambel

Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 381 § 1, 391, 469 ff, 503, 1276, 1277 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, 37 Abs. 3 WRV), der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2 BayKonk) nachstehende Bestimmungen. Alle dem entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

1. Die Befugnisse des Domkapitels des Bistums Augsburg richten sich nach dem Kirchenrecht und dessen Statuten. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich der Vollversammlung vom 19. – 22.09.1983 (ABI. S. 370) nimmt es gemäß can. 502 § 3 CIC weiterhin weisungsfrei die Aufgaben des Konsultorenkollegium wahr, bzw. die übrigen Aufgaben, die ihm von dem Kirchenrecht, der Deutschen Bischofskonferenz, sowie dem Bischof von Augsburg zugewiesen werden.
2. Der durch den Bischof von Augsburg in Kraft gesetzte Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz anlässlich der Tagung vom 14./15.03.1983 (ABI. S. 370), wonach den Domkapiteln die Wahrnehmung der bisher von ihnen in der Leitung und Verwaltung der Diözese weisungsgebunden innegehabten Aufgaben gemäß can. 503 CIC übertragen worden ist, wird durch den Bischof von Augsburg neu geregelt. Die Tätigkeit des Domkapitels des Bistums Augsburg als Rat des Diözesanbischofs in der Ordinariatssitzung ist mit Ablauf des 30.04.2011 beendet, die Mitwirkung dessen Mitglieder bei der Leitung und Verwaltung der Diözese Augsburg wird jeweils durch Dekret geregelt.

Augsburg, den 26. April 2011

[Unterschrift, Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

Einrichtung einer Hauptabteilungsleiter-Konferenz (HLK)

DEKRET

Im Rahmen einer Neuordnung des Bischöflichen Ordinariats wird die Konferenz der Hauptabteilungsleiter als Beratungs- und Leitungsorgan des Bischofs von Augsburg mit Wirkung vom 1. Mai 2011 eingerichtet. Ihr gehören als Mitglieder mit Sitz und Stimme der Diözesanbischof als Vorsitzender, der Generalvikar als Moderator, die Hauptabteilungsleiter des Bischöflichen Ordinariates und der Offizial an. Näheres regelt das Statut der Hauptabteilungsleiter-Konferenz. Die Ordinariatskonferenz ist abgeschafft.

Alle diesem Dekret entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

Augsburg, den 26. April 2011

[Unterschrift, Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

Statut der Hauptabteilungsleiter-Konferenz als Beratungs- und Leitungsorgan des Bischofs von Augsburg

Präambel

Der Bischof von Augsburg erlässt in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 3, 381 § 1, 391, 469 ff, 503, 1276, 1277 CIC) nachstehende Bestimmungen. Alle dem Statut entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Dekrete sind hiermit aufgehoben.

Art. 1 Aufgaben

Die Konferenz der Hauptabteilungsleiter wirkt an der Leitung und Verwaltung des Bistums Augsburg (Diözesankurie) nach Maßgabe dieses Statutes mit. Dies geschieht durch die Mitglieder der Hauptabteilungsleiter-Konferenz vornehmlich in der Führung ihrer Hauptabteilung sowie in der Teilnahme an der Hauptabteilungsleiter-Konferenz.

Art. 2 Zusammensetzung

An der Konferenz der Hauptabteilungsleiter nehmen teil:

1. der Bischof von Augsburg als Vorsitzender,
2. der Generalvikar des Bischofs von Augsburg als Moderator,
3. der Leiter der Hauptabteilung I (Personal/Planung),
4. der Leiter der Hauptabteilung II (Seelsorge),
5. der Leiter der Hauptabteilung III (Kirchliches Leben),
6. der Leiter der Hauptabteilung IV (Caritas, Soziale Dienste),
7. der Leiter der Hauptabteilung V (Schule und Bildung),
8. die Leiterin der Hauptabteilung VI (Grundsatzfragen: Glaube und Lehre – Hochschule – Gottesdienst und Liturgie),
9. der Leiter der Hauptabteilung VII (Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen – Bischöfliche Finanzkammer),
10. der Official des Bischöflichen Konsistoriums Augsburg.

Art. 3 Arbeitsweise

- (1) Die Konferenz der Hauptabteilungsleiter tritt in der Regel wöchentlich zusammen.

- (2) Die Teilnehmer sind gehalten, Angelegenheiten ihrer Hauptabteilung, die grundsätzliche Bedeutung haben und/oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, in der Hauptabteilungsleiter-Konferenz zur Beratung und Entscheidung vorzutragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigen die Teilnehmer der Hauptabteilungsleiter-Konferenz eigenverantwortlich.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Moderator, regelmäßig schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Werktagen einberufen. Die Einladung hat Tagungsort sowie -zeit zu enthalten und soll die Beratungsgegenstände angeben.
- (4) Die Sitzungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz sind nichtöffentlich. Soweit es ein Tagesordnungspunkt erfordert, können Dritte als Berater, Berichterstatter oder in sonstiger Funktion an der Sitzung der Hauptabteilungsleiter-Konferenz teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz sind (Ergebnis-) Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, der nicht Mitglied der Hauptabteilungsleiter-Konferenz zu sein braucht, zu unterschreiben.

Art. 4 Entscheidungen

- (1) Die Hauptabteilungsleiter-Konferenz wird als Informations-, Beratungs- und Beschlussorgan der Diözesankurie tätig. Anträge an die Hauptabteilungsleiter-Konferenz können durch jedes ihrer Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Hauptabteilungsleiter-Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Sie fasst ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; es sei denn, der Bischof von Augsburg hat für den betreffenden Antrag gestimmt.
- (3) Die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (4) Die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz werden von den jeweils befassten Teilnehmern vollzogen. Der Vollzug soll möglichst erst nach Vorliegen des Protokolls der betreffenden Sitzung erfolgen.

Art. 5 Diözesanbischof und Hauptabteilungsleiter-Konferenz

- (1) Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz haben den Charakter von Empfehlungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Augsburg. Sofern dieser an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen hat, werden die Entscheidungen der Hauptabteilungsleiter-Konferenz durch die Unterschrift des Bischofs unter das Protokoll wirksam.

(2) Über die in dringenden Fällen vom zuständigen Hauptabteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Bischof oder im Einvernehmen / Benehmen mit dem Generalvikar getroffenen Eilentscheidungen wird in der unmittelbar nächsten Hauptabteilungsleiter-Konferenz berichtet.

Art. 6 Änderungen des Statuts, Inkrafttreten

(1) Änderungen dieses Statuts erfolgen durch den Bischof von Augsburg nach Anhörung der Teilnehmer der Hauptabteilungsleiter-Konferenz.

(2) Dieses Statut tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Dieses Statut ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 26. April 2011

[Unterschrift, Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg